

Postkontrolle

In einer Verfügung des Hauptpostamtes Glauchau an die unterstellten Postämter vom 13. Januar 1953 heißt es:

„Die Sonderstelle in Zwickau (Sachsen) verlangt, daß ihr ab 15. 1. 1953 sämtliche Brief Sendungen bis 500 g in abgehender als auch in ankommender Richtung zugeführt werden“

Ausgenommen sind hiervon nur die Verwaltungspost und die am Ort zu kontrollierenden sogenannten Nahsendungen. Eine genaue Paket- und Päckchen-Kontrolle findet ebenfalls statt. In der vorgenannten Verfügung wird außerdem angeordnet, wie die Zuführung der einzelnen Sendungen an die Sonderstelle vorzunehmen ist. Diese Vorlage der Postsendungen bei den Sonderstellen des SSD muß vor der Bevölkerung verborgen werden. Anfragen der unterstellten Ämter sind an das Hauptpostamt „vertraulich“⁴⁶ zu richten.

Vertrauliche Anordnung des Hauptpostamtes Glauchau vom 13. 1. 1953

*

Neben der allgemeinen Postkontrolle wird auf Anweisung des SSD der Briefverkehr bestimmter Personen noch besonders überwacht. Die Dienststellen des Staatssicherheitsdienstes benennen den „AFAS“⁴⁴ (Auffangstellen für antidemokratischen Schriftverkehr) oder — wie sie auch heißen — den „Sonderstellen“⁴⁴ die dem System unliebsamen Personen in besonderen Verfügungen. Deren Post wird nicht nur durchgesehen,